

Die Buchführung ist das Herz des betrieblichen Rechnungswesens. Doch die planmäßige und lückenlose Abbildung aller Geschäftsvorgänge zeigt nicht nur den Erfolg (oder Misserfolg) eines Unternehmens. Der Buchführung kommt auch Beweiskraft zu – als Grundlage für die Besteuerung. Geregelt ist diese „Beweiskraft der Buchführung“ in der Abgabenordnung. Der dazugehörige Anwendungserlass wurde jetzt neu gefasst. Was Unternehmen dabei zu beachten haben.

Lesen Sie mehr auf Seite 6

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Elektronische Rechnungen

Countdown mit Übergangsfristen

Wachstumschancengesetz

Neuerung beim Verlustvortrag

Seite 2

Befristete degressive AfA

Anreiz für die Bauwirtschaft

Seite 3

Grundsteuer-Neuerung

An Änderungsanzeige denken

Verdeckte Gewinnausschüttung

Der Zuwendungswille fehlte

Seite 4

Elektronisches Fahrtenbuch

Software-Lösung falsch bedient

Gemeinnützige Vereine

Neue Höchstgrenze für Beiträge

Seite 5

Beweiskraft der Buchführung

Wichtige Änderungen beachten

Seite 6

Verbilligte Vermietung

Steuer-Regeln für die Miethöhe

Seite 7

Photovoltaik-Anlagen

Investitionsabzugsbetrag futsch

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

STEUERLICHE ENTLASTUNGEN UND NEUERUNGEN

Was das Wachstumschancengesetz bringt

Das Wachstumschancengesetz ist endlich in Kraft getreten. Das ursprüngliche Entlastungsvolumen wurde zwar in dem gesetzgeberischen Hin und Her von 7 Milliarden Euro auf 3,2 Milliarden Euro zusammengestrichen. Verblieben ist dennoch eine Reihe interessanter Neuerungen wie etwa ein besserer Abzug von Aufwendungen im unternehmerischen Bereich, unternehmerfreundlichere Abschreibungsregelungen sowie Vereinfachungen für Kleinunternehmer. Aber auch andere Steuerpflichtige profitieren.

Wir geben einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Änderungen:

- ⇒ Für bewegliche Wirtschaftsgüter wird kurzzeitig eine degressive Abschreibung möglich. Sie beträgt bis zu 20% der Anschaffungskosten (höchstens jedoch das Zweifache der linearen Abschreibung) und gilt für Anschaffungen zwischen dem 1. April 2024 und dem 31. Dezember 2024.
- ⇒ Die Schwellenwerte zur Buchführungspflicht werden auf 800.000 Euro Umsatz bzw. 80.000 Euro Gewinn für Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft für Wirtschaftsjahre nach dem 31. Dezember 2023 angehoben.
- ⇒ Die Grenze für die Berechnung der Steuer nach vereinnahmten

Entgelten (Istbesteuerung) anstatt vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) wird von 600.000 Euro auf 800.000 Euro angehoben. Die Regelung gilt rückwirkend ab 2024.

- ⇒ Bisher befreit das Finanzamt Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung und zur Entrichtung der Vorauszahlung, wenn die Steuer für das vorausgegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 Euro betragen hat. Diese Schwelle wird ab 2025 auf 2.000 Euro erhöht.
- ⇒ Kleinunternehmer müssen in der Regel 2024 keine Umsatzsteuererklärung mehr abgeben.
- ⇒ Unternehmen können ab dem 1. Januar 2024 Geschenke für Geschäftspartner bis zu 50 Euro (zuvor 35 Euro) als gewinnmindernde Betriebsausgabe absetzen.
- ⇒ Der berücksichtigungsfähige Bruttolistenpreis für elektrische Dienstwagen wurde auf 70.000 Euro erhöht.
- ⇒ Der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer steigt auf 9 Euro/Tag.
- ⇒ Die Rentenbesteuerung wird für neue Rentenjahrgänge um 0,5%

reduziert und der Altersentlastungsbetrag entsprechend angepasst.

- ⇒ Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte erhöht sich ab 2024 auf 1.000 Euro.
- ⇒ Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind jetzt auch Investitionskosten förderfähig.

Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude

Daneben gibt es einige Anpassungen im Körperschaftsteuer- und Umwandlungssteuergesetz. Zu den weiteren wichtigen Änderungen durch das Wachstumschancengesetz wie der (befristeten) Einführung einer degressiven AfA für Wohngebäude, der überarbeiteten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau sowie der zukünftigen Verpflichtung von elektronischen Rechnungen im B2B-Bereich erfahren Sie mehr auf der nächsten Doppelseite. ■



Foto: hkama / Adobe Stock

BEIM VERSAND GELTEN ÜBERGANGSFRISTEN, DER EMPFANG MUSS AB DEM NEUEN JAHR MÖGLICH SEIN

Der Countdown für die eRechnung läuft

Elektronische Rechnungen – kurz eRechnungen – werden im B2B-Bereich ab 2025 verpflichtend. Das Wachstumschancengesetz enthält hierzu umsatzsteuerrechtliche Regelungen. Ein Überblick.

Viele Unternehmen nutzen sie bereits, ab dem 1. Januar 2025 wird sie zur Pflicht: die elektronische Rechnung (kurz eRechnung) im inländischen B2B-Bereich, also für Leistungen zwischen Unternehmen. Die entsprechenden umsatzsteuerlichen Regelungen dazu sind Teil des Wachstumschancengesetzes. Hintergrund ist die Umsetzung der ViDA-Initiative der EU-Kommission. „ViDA“ steht kurz für „VAT in the Digital Age“ (Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter). Dieses neue elektronische Meldesystem soll unter anderem die bisherigen Zusammenfassenden Meldungen (ZM) ersetzen. Auch wenn dies frühestens für das Jahr 2028 geplant ist, so schafft die Pflicht zur eRechnung hierfür bereits eine wesentliche Voraussetzung.

Durch das Wachstumschancengesetz ergibt sich nun – abweichend von den bisherigen Regeln – eine neue Definition der eRechnung. Hiernach wird zukünftig verlangt, dass eRechnungen in einem strukturierten elektronischen Format erstellt werden, das den europäischen Rechnungsstandard EN16931 erfüllt und somit die elektronische Verarbeitung ermöglicht. Aufgepasst: Wer ein simples PDF erstellt, versendet keine elektronische Rechnung, mahnt die Handwerkskam-

mer Rheinhessen. Hierbei handelt es sich – wie übrigens auch bei Papierrechnungen – um eine „sonstige Rechnung“ im Sinne des Gesetzes.

Für das von der EU vorgeschriebene Format gibt es aktuell in der Praxis zwei wesentliche Alternativen: den Standard der öffentlichen Verwaltung „XRechnung“ und das in der Wirtschaft gängige Format „ZUGFeRD“ (Kombination aus PDF-Dokument und XML-Datei), das in der neuesten Version 2.1.1 auch die Vorgaben der Verwaltung erfüllt. Beide Formate können mit einer entsprechenden Software erstellt werden.

Zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger kann jedoch auch ein anderes strukturiertes elektronisches Format vereinbart werden. In diesem Fall müssen die nach dem UStG erforderlichen Angaben korrekt und vollständig extrahiert werden können.

Wie sich Unternehmen jetzt auf die eRechnung vorbereiten sollten

Wer seine Buchhaltung digitalisieren und dabei auch elektronische Rechnungen einführen möchte, sollte sich in einem ersten Schritt die passende Software für seinen Betrieb suchen, rät die Handwerkskammer Rheinhessen. Wer bereits über



eine Rechnungs- oder Buchhaltungssoftware verfügt, muss prüfen, ob diese eRechnungen nach den neuesten Standards erstellen kann. Zugleich sollten Unternehmen möglicherweise notwendige Mitarbeiter-Schulungen bedenken.

Gut zu wissen: Die Pflicht gilt zunächst einmal für den Empfang, nicht aber für den Versand. Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Unternehmen ohne Ausnahme in der Lage sein, eRechnungen zu empfangen.

Der Versand von eRechnungen wird zwar ab dem 1. Januar 2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, aber es gibt angesichts des zu erwartenden hohen Umsetzungsaufwands bestimmte Übergangsregelungen. So dürfen bis Ende 2026 für B2B-Umsätze weiterhin Papierrechnungen übermittelt werden. Auch eRechnungen, die nicht dem neuen Format entsprechen, bleiben in diesem Zeitraum zulässig – sofern der Rechnungsempfänger zustimmt. Unter dieser Voraussetzung dürfen sogar 2027 noch Papierrechnungen übermittelt werden, allerdings nur, wenn der Rechnungsaussteller einen Vorjahresumsatz von maximal 800.000 Euro hat. Ab 2028 müssen dann alle Unternehmen die neuen Anforderungen zur eRechnung zwingend einhalten. ■

VERLUSTVORTRAG UND FÜNFTELUNGSREGELUNG

Weitere steuerliche Änderungen

Das Wachstumschancengesetz enthält auch eine Erweiterung des Verlustvortrags. Nach bisherigem Recht ist eine Verrechnung von laufenden Gewinnen mit bestehenden Verlustvorträgen in der Einkommen- und Körperschaftsteuer nur bis zu einem Sockelbetrag von 1 Million Euro möglich und darüber hinaus noch in Höhe von 60% des 1 Million Euro übersteigenden Gewinnbetrags (so genannte Mindestgewinnbesteuerung). Die Konsequenz daraus: Egal wie hoch die Verlustvorträge eines Unternehmens aus den Vorjahren sind, bei laufenden Gewinnen von mehr als 1 Million Euro in einem Jahr verbleibt immer eine Steuerbelastung. Bei (im Bereich der Einkommensteuer) zusammenveranlagten Ehegatten beträgt der Sockelbetrag zwei Millionen Euro.

Die Grenze von bisher 60% wird nun befristet von 2024 bis 2027 auf 70% angehoben. Die Erweiterungen des Verlustvortrags gelten

sowohl für die Körperschaftsteuer als auch für die Einkommensteuer.

Für Arbeitgeber kompliziertes Verfahren wird gestrichen

Eine weitere Änderung des Wachstumschancengesetzes betrifft die Lohnsteuer, genauer gesagt die so genannte Fünftelungsregelung (gemäß § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG). Sie spielt bei außerordentlichen Einkünften eine Rolle (z.B. Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten). Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für solche Arbeitslöhne bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen. Die Tarifiermäßigung können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen, also über ihre Steuererklärung. ■

STEURO-Tipp

In vielen Unternehmen übernimmt der Steuerberater einen Großteil der Buchhaltung. Er berät auch zum Thema eRechnungen (egal ob XRechnung oder ZUGFeRD). Es ist also ratsam, sich bei der Umstellung auf eRechnungen mit dem Steuerberater an einen Tisch zu setzen und zu besprechen, inwieweit bei dem Thema zu verfahren ist. Dies ist auch deshalb wichtig, weil es bei der eRechnung nicht nur um eine technische Lösung zur Erstellung und Übermittlung geht. Zugleich müssen auch (umsatz-)steuerrechtliche Aspekte und die Integration der elektronischen Rechnungsstellung in den gesamten Buchhaltungsprozess bedacht werden.

EINFÜHRUNG EINER DEGRESSIVEN AfA IN HÖHE VON FÜNF PROZENT

Abschreibungs-Turbo für den Wohnungsbau

Die degressive AfA ist eine der zentralen Maßnahmen des Wachstumschancengesetzes. Damit will die Bundesregierung vor allem Investitionsanreize für die kriselnde Bauwirtschaft setzen.

Die Bundesregierung will den Wohnungsbau ankurbeln. Dazu hat sie nun im Rahmen des Wachstumschancengesetzes eine degressive AfA (Absetzung für Abnutzung) für neu errichtete Wohngebäude eingeführt. Die degressive Abschreibung fördert eine spürbar schnellere Refinanzierung von getätigten Investitionen. Sie gilt für alle Bauprojekte mit Baubeginn zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029.

Die degressive AfA ergänzt die bereits durch das Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Erhöhung der linearen AfA von zwei auf drei Prozent (nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG) für ab dem 1. Januar 2023 fertiggestellte Wohnimmobilien. Zugleich gibt es bereits eine Sonder-AfA für besonders klimafreundlichen Mietwohnungsneubau (nach § 7b EStG).

Das Wichtigste rund um die degressive AfA im Überblick:

⇒ Die degressive Abschreibung gilt ausschließlich für neu gebaute bzw. im Jahr der Fertigstellung erworbene Wohngebäude und Wohnungen.

⇒ Im ersten Jahr können fünf Prozent der Investitionskosten steuerlich geltend gemacht werden. In den folgenden Jahren können jeweils fünf Prozent des Restwerts steuerlich geltend gemacht werden.

⇒ Ein Wechsel zur linearen AfA ist möglich.

⇒ Der Baubeginn des Wohngebäudes muss zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 (6-Jahres-Zeitraum) liegen.

⇒ Erstmals ist nicht der Bauantrag entscheidendes Kriterium für die Gewährung der degressiven AfA, sondern der angezeigte Baubeginn. So will die Bundesregierung die Umsetzung von Projekten anreizen, die zwar schon geplant, aber aus unterschiedlichen Gründen – z.B. Probleme bei der Finanzierung – noch nicht begonnen wurden. Damit

soll auch der Bauüberhang von mehr als 800.000 genehmigten Wohnungen abgebaut werden.

⇒ Beim Erwerb einer Immobilie muss der Vertrag zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2029 rechtswirksam geschlossen werden. Die Immobilie muss bis zum Ende des

Jahres der Fertigstellung erworben werden.

Kombination mit der Sonderabschreibung

Wichtig: Die degressive AfA kann zudem mit der Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau kombiniert werden. Begünstigt werden dabei Neubauten mit dem energetischen Gebäudestandard EH40 und dem Nachhaltigkeitssiegel QNG.

Außerdem wurden die Bedingungen für diese Sonderabschreibung mit dem Wachstumschancengesetz nochmals verbessert. Zum einen wurde der Anwendungszeitraum für Neufälle bis Ende September 2029 verlängert. Zum anderen steigen die Baukostenobergrenze von 4.800 Euro pro m² auf 5.200 Euro pro m² und die begünstigten Herstellungs-/Anschaffungskosten von 2.500 Euro pro m² auf 4.000 Euro pro m². Die Sonderabschreibung in Höhe von 5% der Bemessungsgrundlage kann über einen Gesamtzeitraum von vier Jahren in Anspruch genommen werden. ■



Foto: Kzeno / Adobe Stock

Die degressive Abschreibung (AfA) sorgt dafür, dass sich Investitionen noch mehr lohnen.



Degressive AfA

- 5 Prozent pro Jahr
- Bauphase nach dem 30. September 2023 und vor dem 1. Oktober 2029

Wichtig:

- Angezeigter **Baubeginn** ist entscheidendes Kriterium und nicht der Bauantrag.

STREIT UM VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG Der Zuwendungswille fehlte

Fehler sind menschlich – das gilt auch im Geschäftsleben. So wollte eine GmbH (und spätere Klägerin) ihr Stammkapital durch die Einbringung eines Geschäftsanteils an einer weiteren GmbH erbringen. Dazu wurde bei der GmbH, die eingebracht werden sollte, eine Kapitalerhöhung durchgeführt. Dieser Vorgang begünstigte im Ergebnis deren alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) der Klägerin an die Geschäftsführerin.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, dass die Zuwendung an die Gesellschafter-Geschäftsführerin irrtümlich aufgrund eines Versehens bei der notariellen Beurkundung der Kapitalerhöhung erfolgt sei. Das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht wies die Klage zunächst ab, weil einem



Foto: Krakenimages.com / Adobe Stock

ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der von der Klägerin dargelegte Irrtum nicht unterlaufen wäre. Der Bundesfinanzhof hob dieses Urteil aber wieder auf (BFH, Urteil vom 22. November 2023, Az. I R 9/20).

Für die Frage, ob der für die Annahme einer vGA erforderliche Zuwendungswille vorliegt, komme es allein auf die Person der konkreten Gesellschafter-Geschäftsführerin an, so der BFH. Daher könne der Zuwendungswille aufgrund eines Irrtums des Gesellschafter-Geschäftsführers fehlen. Nun muss die Vorinstanz den Sachverhalt noch einmal neu überprüfen. ■

STEUERLICHE IDENTIFIKATIONSNUMMER

Ermittlungsarbeit für Arbeitgeber

Bis vor kurzem benötigten Arbeitgeber noch die elektronische Transfer-Identifikationsnummer (eTIN) für die Datenübermittlung an das für die Einkommensteuer des Arbeitnehmers zuständige Finanzamt. Sie wurde vom Gesetzgeber mit dem Ende des Veranlagungszeitraum 2022 abgeschafft. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 ist zwingend die Angabe einer steuerlichen Identifikationsnummer für die elektronische Übermittlung von Lohnsteuerbescheinigungen notwendig (nach § 41b Absatz 1 Satz 2 EStG). Nun hat sich das Bundesfinanzministerium dazu geäußert, worauf es in dem neuen Verfahren ankommt (BMF, Schreiben vom 23. Januar 2024, Gz. IV C 5 - S 2295/21/10001:001).

In dem Schreiben wird insbesondere dargelegt, was in dem (wohl eher seltenen) Fall pas-

siert, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer für das Jahr 2022 pflichtwidrig nicht mitteilt. Diese Mitteilung kann dann auf eine formlose schriftliche Anfrage des Arbeitgebers das zuständige Finanzamt übernehmen. Voraussetzung dafür ist, dass das Dienstverhältnis auch über das Ende des Veranlagungszeitraums 2022 hinaus fortbesteht.

Ohne Mitwirkung wird es für Arbeitnehmer ungünstig

Arbeitnehmer sollten aber so oder so ein Interesse an der Mitwirkung haben. Denn legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die steuerliche Identifikationsnummer schuldhaft nicht vor und kann der Arbeitgeber diese nicht erhalten, wird die Lohnsteuer nach der (ungünstigen) Steuerklasse VI ermittelt. ■

FRISTVERLÄNGERUNG BEI GRUNDSTEUER-NEUERUNG

An Änderungsanzeige denken

Nach dem neuen Grundsteuerrecht müssen Eigentümer steuerrelevante Änderungen von sich aus innerhalb festgelegter Fristen mit einer Änderungsanzeige mitteilen (nach § 228 Abs. 2 BewG). Normalerweise beträgt die Frist für die Abgabe dieser Anzeige einen Monat und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. Das heißt etwa, dass für im vergangenen Jahr eingetretene Änderungen die Frist eigentlich bereits am 31. Januar abgelaufen wäre. Die Bundesländer, in denen das so genannte Bundesmodell der Grundsteuer gilt, haben sich jetzt aber auf eine Fristverlängerung geeinigt.

Nach einem koordinierten Erlass der Obersten Finanzbehörden der Länder (vom 28. Februar 2024) gelten für die Grundsteuer-Änderungsanzeige nun folgende Abgabefristen:

- ➔ Für im Jahr 2022 eingetretene Änderungen: bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2023 – verlängert bis zum 31. Dezember 2024.
- ➔ Für im Jahr 2023 eingetretene Änderungen: bisherige Anzeigefrist 31. Januar 2024 – verlängert bis zum 31. Dezember 2024.

frist 31. Januar 2024 – verlängert bis zum 31. Dezember 2024.

➔ Im Jahr 2024 eingetretene und noch eintretende Änderungen sind weiterhin bis zum 31. Januar 2025 anzuzeigen.

Aufgepasst: Bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeige kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Die Höhe des Verspätungszuschlags ist maßgeblich von der Dauer der Fristüberschreitung abhängig. Bei Nichtabgabe der Änderungsanzeige kann das Finanzamt darüber hinaus die Besteuerungsgrundlagen schätzen. ■

STEURO-Tipp

Eine Anleitung zur Grundsteuer-Änderungsanzeige über „Mein ELSTER“ hat unter anderem die Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite veröffentlicht: <https://kurzelinks.de/Grundsteuer-Aenderungsanzeige> – im Einzelfall hilft natürlich auch der Steuerberater weiter.

PAUSCHALBESTEuerung FÜR SACHZUWENDUNG

Leere VIP-Plätze zählen nicht

Viele Unternehmen möchten ihren Geschäftspartnern und Angestellten gewisse Aufmerksamkeiten zukommen lassen, um die Bindung zu stärken. Solche betrieblich veranlassten Zuwendungen lassen sich pauschal besteuern (nach § 37b EStG). Das gilt auch für Plätze in einer VIP-Loge wie etwa in einer Mehrzweckhalle für Konzerte und Sportveranstaltungen.

Gegenstand der Sachzuwendung sei in einem solchen Fall die Überlassung des einzelnen Logenplatzes, entschied der Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 23. November 2023, Az. VI R 15/21). Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen seien deshalb nicht zu berücksichtigen, so der BFH. Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen für die überlassenen Plätze könnten im Wege sachgerechter Schätzung ermittelt werden. Entsprechendes gelte für den auf die Zuwendung entfallenden Werbeanteil. ■

STEURO-Tipp

Entsprechend des so genannten VIP-Logenerlasses des Bundesfinanzministeriums bereits aus dem Jahr 2005 müssen die Aufwendungen aufgeteilt werden. Konkret sieht der Erlass für VIP-Logenplätze eine Aufteilung von 40% Werbung, 30% Bewirtung und 30% Geschenken vor. Im begründeten Einzelfall steht es dem Steuerpflichtigen frei, von der genannten Aufteilung abzuweichen. Dazu sollte stets der Steuerberater befragt werden.



Foto: yorgen67 / Adobe Stock

STREIT UM EIN ELEKTRONISCHES FAHRTENBUCH

Software-Lösung falsch bedient

Der Streit um ein Fahrtenbuch beschäftigt immer wieder die Gerichte. Dabei gibt es einige Software-Lösungen, die das ordnungsgemäße Führen eines Fahrtenbuchs erleichtern. Die Software muss dann aber auch richtig bedient werden, zeigt ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf (FG Düsseldorf, Urteil vom 24. November 2023, Az. 3 K 1887/22 H-L).

In dem entschiedenen Fall hatte die Klägerin (eine GmbH) ihrem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch zur privaten Nutzung überlassen. Der Arbeitnehmer führte ein elektronisches Fahrtenbuch mit der Software „Fahrtenbuch Express“. Im Rahmen einer Lohnsteuer Außenprüfung teilte die Klägerin dem Prüfer schriftlich mit: „Die durchgeführten Fahrten werden zunächst auf einem Zettel notiert. Meistens nach (Voll-) Tankungen werden diese dann neben dem Kostenbeleg in das elektronische Fahrtenbuch eingegeben und auf Richtigkeit kontrolliert. Am Monatsende wird das Fahrtenbuch abgeschlossen, ausgedruckt und archiviert. Die Werte (Gesamt-/Privatkilometer, Kosten etc.) werden dann in eine Excel-Tabelle eingegeben, um den Kilometer-Wert zu ermitteln.“

Der Prüfer stellte allerdings fest, dass die Eintragungen in dem elektronischen Fahrtenbuch nicht zeitnah erfolgten, sondern eine Aktualisierung im 3- bis 6-Wochen-Rhythmus geschah. Die erwähnten Notizzettel wurden zudem nicht

aufbewahrt. Daraufhin erkannte das Finanzamt das Fahrtenbuch nicht als ordnungsgemäß an. Stattdessen ermittelte es den geldwerten Vorteil unter Anwendung der 1%-Regelung (nach § 8 Abs. 2 Sätze 2, 3 EStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Nach erfolglosem Einspruch gegen diese Entscheidung erhob die GmbH Klage – die das Finanzgericht abwies. Die vorgelegten Fahrtenbücher erfüllten nicht die Voraussetzungen ordnungsgemäßer Aufzeichnungen. Zum einen fehlte die von der Rechtsprechung geforderte äußere geschlossene Form. Zum anderen wurden die Fahrtenbücher nicht zeitnah geführt. ■



Foto: mahlo / Adobe Stock

STEURO-Tipp

In dem Fall führte die GmbH zusätzlich als Argument an, dass das Fahrtenbuch schon seit vielen Jahren auf diese Art und Weise und bislang ohne Beanstandungen seitens des Finanzamts geführt wurde. Für das Finanzgericht war aber kein einvernehmlicher Vertrauensstatbestand begründendes Verhalten des Finanzamts erkennbar. Dies zeigt: Ein Fahrtenbuch sollte von Anfang an rechtssicher geführt werden – der Steuerberater hilft dabei.

IN ZUKUNFT WIRD ÖFTER EINE STEUERERKLÄRUNG NOTWENDIG

Rente steigt – mit unerwarteten Folgen

Der demografische Wandel führt zu einer zunehmenden Zahl von Rentnerinnen und Rentnern. Sie dürfen sich zunächst einmal freuen: Die Renten in Deutschland steigen nämlich zum 1. Juli 2024 um 4,57 Prozent. Aktuell erfolgt allerdings auch die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung der Rentenbezüge – und damit der sukzessive Wegfall der Steuerbefreiung.

Durch die anstehende Rentenerhöhung rutschen rund 114.000 Rentner in die Steuerpflicht, schätzt das Bundesfinanzministerium. Es weist zugleich auf die Erhöhung des Grundfreibetrags auf 11.604 Euro im Jahr. Dadurch müssen rund 244.000 Rentner mehr in diesem Jahr keine Steuern zahlen. Insgesamt waren zuletzt etwa 6,3 Millionen von bundesweit rund 21 Millionen Rentenempfängern nach Angaben der Finanzverwaltung steuerpflichtig.

Dennoch wird das Finanzamt in den kommenden Jahren von immer mehr Rentnern die Abgabe einer Steuererklärung verlangen – manchmal sogar für mehrere Jahre. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStv) hin. Das

Problem: Für diejenigen, die in der Vergangenheit nur Arbeitnehmereinkünfte hatten, keine Steuererklärungen abgegeben haben und von einer kleinen Rente leben müssen, führt dies schnell zur Überforderung. Zumal, wenn das Finanzamt nach Abgabe der Steuererklärung zunächst Steuernach- und dann Vorauszahlungen festsetzt. Den automatischen Lohnsteuerabzug gewohnt, haben nämlich viele Rentner kein Liquiditätspolster für Zahlungen an den Fiskus, warnt der DStv.

Fachverband plädiert für eine „Rentenabzugsteuer“

Der Verband bringt nun eine „Rentenabzugsteuer“ als mögliche Lösung in die Diskussion. Der Abzug würde ähnlich wie der automatische Lohnsteuerabzug funktionieren. Das würde die bürokratischen und finanziellen Herausforderungen für Rentner deutlich abmildern. Und auch die Finanzämter würden entlastet. Schließlich führe die aktuelle Rentenentwicklung auch bei ihnen zu einer höheren Arbeitsbelastung, beobachtet das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern. ■

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

Neue Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge

Gemeinnützige Vereine müssen mit ihrer Vereinstätigkeit die Allgemeinheit fördern, zum Beispiel durch Sportangebote. Deshalb gibt es für Mitgliedsbeiträge eine Höchstgrenze, damit ein gemeinnütziger Verein für möglichst viele Menschen zugänglich ist. Bisher galt im Durchschnitt eine Höchstgrenze von 1.023 Euro je Mitglied und Jahr. Ab sofort liegt dieser Betrag bei 1.440 Euro. Auch die Grenze für Aufnahmegebühren wurde angehoben: von im Durchschnitt 1.543 Euro auf 2.200 Euro. Darauf haben sich Bund und Länder laut Finanzministerium Baden-Württemberg geeinigt.

Begründet wurde dieser Schritt mit der notwendigen ausreichenden finanziellen Ausstattung. Durch die Inflation und weitere veränderte Anforderungen ist der Finanzbedarf vieler Vereine gestiegen. Die angehobene Höchstgrenze für Mitgliedsbeiträge soll das berücksichtigen. ■



Foto: matimix / Adobe Stock

CORONA-HILFEN

Frist für Abrechnung noch einmal verlängert

Die Einreichungsfrist der Schlussabrechnung der Corona-Hilfen endete eigentlich am 31. Oktober 2023. Diese Frist konnte durch Steuerberater oder andere prüfende Dritte seinerzeit auf Antrag bis zum 31. März 2024 verlängert werden. Nun ist diese Frist noch einmal verlängert worden, und zwar bis spätestens 30. September 2024. Allerdings gilt diese Fristverlängerung eben nur in den Fällen, in denen bereits die Fristverlängerung bis zum 31. März beantragt worden ist.

Im Onlineportal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsstelle nun für alle vorläufig bewilligten Anträge, für die keine vollständige Schlussabrechnung eingereicht oder durch prüfende Dritte keine Fristverlängerung beantragt wurde, einen Schlussbescheid mit der vollständigen Rückforderung der gewährten Corona-Hilfen erlässt. Dieses Vorgehen entspreche den Förderbedingungen, heißt es in dem Portal. ■

AKTUELLES SCHREIBEN AUS DEM BUNDESFINANZMINISTERIUM

So behält die Buchführung ihre Beweiskraft

Die Hauptaufgabe der Buchführung ist es sicherlich, das eigene Unternehmen zahlenmäßig zu spiegeln. Gleichzeitig ist sie eine vom Gesetzgeber geforderte Berichterstattung – und liegt der Besteuerung zugrunde. Ein wichtiger Begriff hierbei ist die „Beweiskraft der Buchführung“.

Die Buchführung ist das Herz des betrieblichen Rechnungswesens. Doch die planmäßige und lückenlose Abbildung aller Geschäftsvorgänge zeigt nicht nur den Erfolg (oder Misserfolg) eines Unternehmens. Der Buchführung kommt auch Beweiskraft zu – als Grundlage für die Besteuerung. Geregelt ist diese „Beweiskraft der Buchführung“ im gleichnamigen § 158 der Abgabenordnung (AO). Der Anwendungserlass (AE) hierzu wurde jetzt neu gefasst. Ein aktuelles Schreiben des Bundesfinanzministeriums fasst zusammen, was genau sich geändert hat (BMF, Schreiben vom 11. März 2024, Gz. IV D 2 - S 0333/23/10001 :001).

Entscheidend für die Ordnungsmäßigkeit ist das Gesamtbild aller Umstände

Hierin wird zunächst noch einmal betont, dass sich die formelle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen nach den §§ 140 bis 148 AO und gegebenenfalls nach den weiteren Ordnungsvorschriften der Einzelsteuergesetze beurteilt. Klargestellt wird außerdem, dass für die Annahme einer formellen Ordnungs-

mäßigkeit das Gesamtbild aller Umstände des Einzelfalls maßgebend ist.

Das bedeutet auch, dass die Buchführung und die Aufzeichnungen trotz einzelner formeller Mängel aufgrund der Gesamtwertung insgesamt als formell ordnungsmäßig anzusehen sein können. Aber: In jedem Fall kritisch wird es, wenn es nach einer Verpöbung oder anderen Erkenntnissen unwahrscheinlich ist, dass das ausgewiesene Ergebnis mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Dann kann die Buchführung die Wirksamkeit ihrer Beweiskraft verlieren (nach § 158 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Bei aufbewahrungspflichtigen digitalen Unterlagen auf das Datenformat achten

Hier kommt eine wesentliche Neuerung zum Tragen, die das BMF-Schreiben näher erläutert: Die Vermutung nach § 158 Abs. 1 AO verliert ihre Wirksamkeit, soweit der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung aufbewahrungspflichtige digitale Unterlagen nicht nach den Vorgaben



Foto: Andrey Popov / Adobe Stock

der einheitlichen digitalen Schnittstellen zur Verfügung stellt. Bei dem Zur-Verfügung-Stellen von Unterlagen nach den Vorgaben einer einheitlichen digitalen Schnittstelle handelt es sich nämlich um formelle Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Aufzeichnungen. „Die Buchführung und die Aufzeichnungen entsprechen nicht den Vorgaben einer einheitlichen digitalen Schnittstelle, wenn die aufbewahrungspflichtigen digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen nicht in dem geforderten Datenformat vorgelegt werden“, heißt es in dem Schreiben.

Was aber passiert, wenn die Buchführung ihre Beweiskraft verliert und dementsprechend nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann? In diesem Fall darf das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen schätzen (nach § 162 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 2 AO). Dabei muss es aber die Mängel sachlich gewichten. Das Buchführungsergebnis ist jedenfalls nicht zu übernehmen, soweit die Beanstandungen reichen. Eine Vollschatzung an Stelle einer Hinzuschätzung kommt aber nur dann in Betracht, wenn sich die Buchführung in wesentlichen Teilen als unbrauchbar erweist. ■

HERSTELLUNGSKOSTEN ODER INSTANDSETZUNG?

Brandschaden ist steuerbegünstigt

Ein Jahr nach dem Kauf eines Gebäudes brannte es. Der Eigentümer wollte die Kosten für die Renovierung und die Brandbeseitigung als Erhaltungsaufwendungen in der Steuererklärung geltend machen. Das Finanzamt ordnete sie jedoch als anschaffungsnahen Herstellungskosten ein und verweigerte den Steuerabzug.

Vor dem Finanzgericht Düsseldorf bekam der klagende Eigentümer Recht – aber nur teilweise (FG Düsseldorf, Az. 10 K 2184/20 E; Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH, Az. IX B 2/24).



Foto: Lars Gieger / Adobe Stock

Das Gericht entschied, dass die Brandbeseitigungskosten sofort abzugsfähig

sind, während die Renovierungskosten als anschaffungsnahen Herstellungskosten behandelt werden. Eine so genannte teleologische Reduktion – also eine restriktive Auslegung der Begriffe in § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG – sah das Gericht hier nicht als geboten an.

Begünstigt sind nur die Kosten für die Beseitigung des Schadens selbst

Die aufgewendeten Beträge für die Beseitigung der Brandschäden waren erforderlich, um die Immobilie wieder für Vermietungszwecke nutzen zu können. Daher lagen diesbezüglich sofort abzugsfähige Werbungskosten vor. Die darüber hinaus anfallenden Renovierungskosten für die Erneuerung der Fenster und der Elektroinstallation zählten aufgrund der kurzen Frist nach dem Kauf aber zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten. ■

STEURO-Tipp

Die objektive Beweislast für die sachliche Unrichtigkeit der Buchhaltung liegt zunächst einmal beim Finanzamt. Der Steuerpflichtige braucht also nicht zu beweisen, dass seine Aufzeichnungen sachlich richtig bzw. formell ordnungsgemäß sind. Das aktuelle BMF-Schreiben zeigt aber einmal mehr, wie wichtig es mittlerweile ist, bei der Buchführung insbesondere auch auf die gesetzlichen Bestimmungen zur elektronischen Ausgestaltung zu achten. Bei Fragen hierzu hilft der Steuerberater gerne weiter.

VERFÜGUNG DER OBERFINANZDIREKTION FRANKFURT AM MAIN

Aufgepasst bei der verbilligten Vermietung

In aller Regel kann die Miete zwischen den Mietvertragsparteien frei vereinbart werden. Ein guter Indikator für die passende Miethöhe ist die ortsübliche Marktmiete. Vorsicht: Das Thema kann auch schnell steuerliche Relevanz entwickeln. So lässt sich Ärger mit dem Finanzamt vermeiden.

Wer als Vermieter besonders sozial sein möchte und weniger als die ortsübliche Marktmiete verlangt, muss damit rechnen, dass das Finanzamt hellhörig wird. Das kann dann zu steuerlichen Nachteilen beim Werbungskostenabzug führen. Das gilt gleichermaßen bei der häufig vorkommenden verbilligten Vermietung an Angehörige oder auch bei der Wohnungsüberlassung an Arbeitnehmer.

Worauf genau hierbei zu achten ist, erläutert eine aktuelle Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. (OFD Frankfurt a.M., Verfügung vom 7. Dezember 2023, Gz. S 2253 A - 00115 - 0357 - St 214). Die Ausführungen hierin gelten in allen Fällen einer verbilligten Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Finanzamt unterstellt eine Einkunftserzielungsabsicht

Zum Hintergrund: Bei einer langfristig angelegten Vermietung wird vom Finanzamt in aller Regel eine Einkunftserzielungsabsicht unterstellt, so dass auch Verluste anerkannt werden. Dieser Grundsatz gilt zumindest immer dann, wenn die vereinbarte Miete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Dann gilt die Wohnungsvermietung als entgeltlich (§ 21 Abs. 2 Satz 2 EStG).

Liegt die vereinbarte Miete unterhalb der 66%-Grenze, gilt es aufzupassen. Liegt die verlangte Miete bei mindestens 50, aber weniger als 66 Prozent des ortsüblichen Preises, muss der Vermieter gegenüber dem Finanzamt eine so genannte Totalüberschussprognose abgeben. Nur wenn diese langfristig zu mehr Einnahmen als Werbungskosten führt, ist der volle Werbungskostenabzug möglich.



Foto: Fahng / Adobe Stock

Beträgt das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete, so ist die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Werbungskosten für den unentgeltlichen Teil sind dann nicht mehr abzugsfähig (§ 21 Abs. 2 Satz 1 EStG).

In dem OFD-Schreiben wird zwischen der ortsüblichen Kaltmiete und den umlagefähigen (Betriebs-) Kosten unterschieden. Beide Rechengrößen muss das Finanzamt für seine Vergleichsberechnung der ortsüblichen Marktmiete ermitteln. Dazu nennt das Schreiben zunächst einige Methoden zur Ermittlung der ortsüblichen Kaltmiete. Als erstes bietet sich hier ein Rückgriff auf den Mietspiegel der Städte und Gemeinden an. Ist ein solcher nicht vorhanden, soll das Finanzamt zur Ermittlung eines Orientierungswerts auf verwaltungseigene Mietwertkalkulatoren zurückgreifen. Eine dritte Möglichkeit ist die Ermittlung anhand der Entgelte für einzelne vergleichbare Wohnungen. Als vierte und letzte

STEURO-Tipp

Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung von Mietverhältnissen unter nahen Angehörigen ist, dass der Mietvertrag zivilrechtlich wirksam geschlossen worden ist und tatsächlich wie vereinbart durchgeführt wird. Dabei müssen Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (Fremdvergleich).

Möglichkeit kann das Finanzamt zur Ermittlung die Hilfe eines Bau-sachverständigen hinzuziehen. Anschließend gibt das Schreiben noch einige Hinweise zur Ermittlung und Berücksichtigung der umlagefähigen Betriebskosten. ■

VORSTEUERABZUG AUS DER NEUINSTALLATION EINER HEIZUNGSANLAGE

Wärmelieferung ist Teil der Vermietung

Ein Vermieter – mit der Rechtsform einer GbR – wollte die bisherige Heizungsanlage eines Mietshauses ersetzen. Dazu ließ er eine neue Kesselanlage und Heizung sowie einen neuen Warmwasserspeicher installieren. Im Mietvertrag war vorgesehen, dass sich die Miete aus der Grundmiete, den „kalten“ Betriebskosten sowie den Heizungsbetriebskosten (Heizung und Warmwasser) zusammensetzte. Für die anfallenden Betriebs- und Heizkosten waren Vorauszahlungen zu leisten.

Im Streitjahr verzichtete die GbR gegenüber dem Finanzamt auf die Kleinunternehmerregelung und gab eine Umsatzsteuervoranmeldung ab. Darin machte sie Vorsteuerbeträge für den Erwerb und die Installation der Heizungsanlage geltend. Nach einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung war das Finanzamt der Auffassung, die Wärme- und Warmwasserlieferungen an die Mieter seien typische Nebenleistungen zur steuerfreien Wohnungsvermietung. Ein Vorsteuerabzug scheide aus, weil die GbR ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze getätigt habe.

Die GbR erhob nach erfolglosem Einspruch gegen diese Entscheidung Klage. Letztlich scheiterte diese vor dem Bundesfinanzhof (BFH, Urteil vom 7. Dezem-

ber 2023, Az. V R 15/21; veröffentlicht am 14. März 2024). Schuldete der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die Versorgung mit Wärme und warmem Wasser, stehen Kosten des Vermieters für eine neue Heizungsanlage im direkten und unmittelbaren Zusammenhang zur steuerfreien Vermietung, so der BFH. Dies gelte jedenfalls dann, wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. ■

STEURO-Tipp

In einem etwas anders gelagerten Fall entschied das Niedersächsische Finanzgericht, dass es sich im Regelfall nicht um eine unselbstständige Nebenleistung der steuerfreien Vermietung handelt, wenn Strom über eine Photovoltaik-Anlage vom Vermieter erzeugt und an die Mieter geliefert wird (Urteil vom 25. Februar 2021, Az. 11 K 201/19). Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision ist beim XI. Senat des BFH anhängig (BFH, Az. XI R 8/21). Ähnlich gelagerte Streitfälle mit dem Finanzamt können Betroffene – bestenfalls nach Rücksprache mit ihrem Steuerberater – mittels eines Einspruchs und Hinweis auf dieses Revisionsverfahren offen halten.

RÜCKGÄNGIGMACHUNG VON INVESTITIONSABZUGSBETRÄGEN BEI PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN

Steuernachzahlung wegen Steuerbefreiung

Seit dem 1. Januar 2022 sind die Einnahmen aus Photovoltaik(PV)-Anlagen auf Einfamilienhäusern mit einer Leistung von bis zu 30 kWp steuerfrei (gemäß § 3 Nr. 72 EStG; *wir berichteten*). Dies bedeutet zugleich auch, das Steuerpflichtige für die Anschaffung einer solchen Anlage keinen Investitionsabzugsbetrag mehr geltend machen können (gemäß § 7g EStG). Denn das Einkommensteuergesetz untersagt den Abzug von Betriebsausgaben oder Werbungskosten für Ausgaben, die mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (gemäß § 3c Abs. 1 EStG).

Wie das Finanzgericht Köln nun entschied, darf das Finanzamt sogar einen in der Vergangenheit gewährten Investitionsabzugsbetrag wieder rückgängig machen (FG Köln, Beschluss vom 14. März

2024, Az. 7 V 10/24; veröffentlicht am 10. April 2024). In dem Fall hatte ein Eigentümer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung 2021 für die geplante Anschaffung einer PV-Anlage auf seinem Einfamilienhaus einen steuermindernden Investitionsabzugsbetrag gebildet. Im November 2022 schaffte er die PV-Anlage mit einer Leistung von 11,2 kWp an. Das Finanzamt machte den bislang für 2021 gewährten Investitionsabzugsbetrag rückgängig, der Eigentümer sollte eine Nachzahlung leisten. Zur Begründung verwies das Finanzamt auf ein zwischenzeitlich ergangenes Schreiben des Bundesfinanzministeriums, wonach Investitionsabzugsbeträge, die für seit 2022 steuerbefreite PV-Anlagen zuvor gebildet und nicht bis Ende 2021 wieder aufgelöst wurden, rückgängig zu machen seien (BMF,

Schreiben vom 17. Juli 2023, Gz. IV C 6 - S 2121/23/10001:0019).

Der Eigentümer hatte mit der Begründung geklagt, dass die nachträgliche Streichung des Investitionsabzugsbetrags unzulässig sei. Er habe sich vor der Gesetzesänderung zur Anschaffung der PV-Anlage entschlossen und darauf vertraut, Einkommensteuern zu sparen.

Kein Schutz der Erwartung, dass es bei Rechtslage bleibt

Das Finanzgericht Köln hielt die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags aber für zulässig. Es bestehe kein besonderes Aussetzungsinteresse des Antragstellers, da ihm durch die nachträgliche Streichung keine irreparablen Nachteile drohten, so die Richter. Die Rückgängigmachung sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es gebe keinen beson-



deren Schutz der Erwartung, dass die bisherige Rechtslage bestehen bleibe. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass durch die rückwirkende Steuerbefreiung allgemein eine günstigere Rechtslage eingetreten sei, von der zahlreiche Steuerzahlende profitierten.

Die im vorläufigen Rechtsschutz ergangene Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Der Eigentümer hat nämlich Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (BFH, Az. III B 24/24). ■

TERMINE
Steuerkalender 2024

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

■ Einkommensteuer

■ Körperschaftsteuer

Mo

3

10

17

24

Di

4

11

18

25

Mi

5

12

19

26

Do

6

13

20

27

Fr

7

14

21

28

Sa

1

8

15

22

29

So

2

9

16

23

30

Juli

10.07. Ende der Abgabefrist
15.07. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo

1

8

15

22

29

Di

2

9

16

23

30

Mi

3

10

17

24

31

Do

4

11

18

25

Fr

5

12

19

26

Sa

6

13

20

27

So

7

14

21

28

August

12.08. Ende der Abgabefrist
15.08. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Lohn- und Kirchensteuer

■ Umsatzsteuer

■ Kapitalertragsteuer

■ 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.08. Ende der Abgabefrist
19.08. Ende der Zahlungsschonfrist

■ Gewerbesteuer

■ Grundsteuer

Mo

5

12

19

26

Di

6

13

20

27

Mi

7

14

21

28

Do

1

8

15

22

29

Fr

2

9

16

23

30

Sa

3

10

17

24

31

So

4

11

18

25

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:
Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3
D-65553 Limburg
Tel. 0 64 31/73 07 40
Fax 0 64 31/73 07 47
info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:
Dr. Ilse Preiss (ViSdP),
Martin H. Müller
Satzbaustein GmbH
Luxemburger Str. 124/208
D-50939 Köln
Tel. 02 21/41 76 59
info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:
Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.